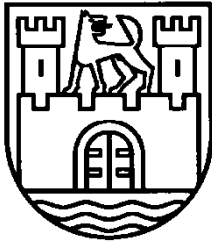


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 19

Wolfsburg, 26. August 2022

Nummer 45

Inhaltsverzeichnis

Verlängerung der Allgemeinverfügung
der Stadt Wolfsburg über ein Grillver-
bot auf öffentlichen Grillplätzen der
Stadt Wolfsburg vom 25.08.2022

Seite 519 – 523

Öffentliche Ausschreibungen/
Offene Verfahren

Seite 523

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über ein Grillverbot auf öffentlichen Grillplätzen der Stadt Wolfsburg vom 25.08.2022

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Dauer der Befristung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Grillverbot für sämtliche öffentliche Grillplätze im Wolfsburger Stadtgebiet sowie für die im Allerpark ausgewiesenen Grillplätze vom 02.08.2022 (Amtsblatt Nr. 39/2022, Seite 480 – 484) wird bis einschließlich 11.09.2022 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben. Eine weitere Verlängerung ist möglich.
4. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 02.08.2022 unberührt.

I Begründung

Zu Ziff. 1:

Am 02.08.2022 wurde die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Grillverbot für sämtliche öffentliche Grillplätze im Wolfsburger Stadtgebiet sowie für die im Allerpark ausgewiesenen Grillplätze vom gleichen Tage im Amtsblatt Nr. 39/2022 (Seite 480 – 484) bekannt gemacht.

Die Geltungsdauer war bis einschließlich 28.08.2022 befristet.

Die Untersagung des Grillens auf den öffentlichen Grillplätzen im Stadtgebiet und im Allerpark ist weiterhin notwendig.

Die hohen Temperaturen, verbunden mit dem weitgehend ausgebliebenen Regen, haben die Böden auf den öffentlichen Grünflächen weiter austrocknen lassen. Die wenigen, auf kleinere Gebiete beschränkten Regenfälle der letzten Tage konnten nur kurzfristig für Entspannung sorgen.

Fortwährend wird die Entwicklung des Graslandfeuerindex sowie des Waldbrandgefahrenindex beobachtet. Weiterhin wurde in beiden Indexen während der letzten Tage und Wochen wiederholt die Warnstufe 4 festgestellt, die eine hohe Gefahr für Waldbrände und Graslandfeuer signalisiert (Quelle: www.dwd.de). Der 16-Tage-Trend auf www.wetter.com prognostiziert zwar eine baldige Abkühlung der Temperaturen, bietet jedoch kaum Hoffnung auf Regen. Daher setzt sich die hohe Gefahr für Wald- und Graslandbrände für die nächsten Wochen fort.

Um diese Gefahr zu vermeiden, wird in Konkretisierung zu §§ 3 Abs. 3, 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg (veröffentlicht am 25.01.2019) das unter Ziffer 1 beschriebene Grillverbot ausgesprochen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 NPOG, wonach die Stadt Wolfsburg als zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 1 NPOG notwendige Maßnahmen treffen kann, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die öffentliche Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen (insbesondere das Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit) sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 11 NPOG ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht u. a., wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Durch das Grillen sowohl an öffentlichen Grillplätzen im Stadtgebiet Wolfsburg sowie im Allerpark während der aktuellen Temperaturen und damit verbundenen Trockenheit liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Durch das Verursachen von Bränden ist nicht nur der Erhalt der Grünflächen bedroht, sondern auch die körperliche Unversehrtheit von Mensch und Tier.

Für das Verbot wurden die wissenschaftlichen Einstufungen des Deutschen Wetterdienstes (dwd) im Graslandfeuerindex oder im Waldbrandgefahrenindex herangezogen.

Der Graslandfeuerindex beschreibt die Feuergefährdung von offenem, nicht abgeschattetem Gelände mit abgestorbener Wildgrasaufgabe ohne grünen Unterwuchs. Er zeigt das witterungsbedingte Feuerrisiko in

5 Gefahrenstufen (1= sehr geringe Gefahr bis 5= sehr hohe Gefahr). Der Waldbrandgefahrenindex beschreibt das meteorologische Potential für die Gefährdung durch Waldbrand. Er zeigt die Waldbrandgefahr in 5 Gefahrenstufen (1= sehr geringe Gefahr bis 5= sehr hohe Gefahr).

In den letzten Tagen und Wochen wurden in beiden Indexen vermehrt die Warnstufe 4 festgestellt, sodass eine hohe Gefahr für Waldbrände und Graslandfeuer ausgesprochen wurde (Quelle: www.dwd.de)

Außerdem wurde die 16-Tage-Wetterprognose auf www.wetter.com hinzugezogen. Die aktuelle Ausgabe prognostiziert ab dem 27.08.2022 einen Rückgang der Temperaturen. Jedoch wird die Regenwahrscheinlichkeit ab dem 28.08.2022 überwiegend mit 0 % angegeben.

Das Grillverbot ist geeignet, erforderlich und angemessen, mithin verhältnismäßig, um diese bestehende Brandgefahr einzudämmen. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann mit der Anordnung hergestellt werden.

Das Grillverbot verfolgt den legitimen Zweck, Flächen- und Waldbrände zu verhindern.

Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu fördern. Beim Grillen auf den öffentlichen Grillplätzen der Stadt Wolfsburg besteht die Gefahr, dass durch Funkenflug oder Unachtsamkeit die trockene Vegetation entzündet wird. Durch das Grillverbot wird dieses Risiko vermindert.

Das Grillverbot ist erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern. Ein solches alternatives, aber gleich geeignetes Mittel ist hier nicht ersichtlich. Das angeordnete Grillverbot wird dabei für einen kurzen Zeitraum verfügt und in regelmäßigen und kurzen Zeitabständen überprüft.

Schließlich ist das Grillverbot angemessen. Der mit dem Verbot erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Person gem. Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz wird aufgrund des Grillverbots eingeschränkt. Diese Einschränkung legitimiert sich aus der sogenannten Schrankentrias des Artikel 2 Abs. 1 GG, wonach die freie Entfaltung der Person Ihre Grenzen an den Rechten anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und dem Sittengesetz findet. Die Rechte anderer werden durch die der verfassungsmäßigen Ordnung entsprechenden Gesetze gesichert. Anzuerkennen ist hier jedoch nur das schutzwürdige Interesse, zu dem die Durchsetzung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört. Auch das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 kann daher eingeschränkt werden.

Zu Ziff. 2:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650), wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, da dem öffentlichen Vollzugsinteresse gegenüber einem etwaigen privaten Interesse an dem Hinausschieben der Gültigkeit der Anordnungen Vorrang eingeräumt wird.

Das bedeutet, dass auch ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Auflagen sofort zu befolgen. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit dieser Verfügung nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Durch das Grillen oder Braten über offenem Feuer können das Leben und die Gesundheit anderer Menschen gefährdet werden. Es besteht eine erhebliche konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und der Allgemeinheit. Der Schutz bedeutender Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs wegen eines Grillverbotes. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen im Geltungsbereich der Verfügung in ihren Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder dass die herrschenden Regeln der öffentlichen Ordnung verletzt werden. Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, dass die getroffenen Anordnungen unverzüglich umgesetzt werden und die Umsetzung nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verwaltungsverfahrens aufgeschoben wird.

Zu Ziff. 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich Sonntag, 11.09.2022, vorerst befristet.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann nicht an einen generell Verantwortlichen gerichtet werden, sodass nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung bleibt, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis in diesem Fall alle Personen, die die in Ziffer 1 beschriebenen Bereiche aufsuchen.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

zu Ziff. 4:

Wegen des besonderen Interesses am Schutz von Leben und Gesundheit für die Allgemeinheit wird ein Durchsetzen der Maßnahme durch die Anwendung von Zwang notwendig. Wird die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Allgemeinverfügung gemäß § 64 NPOG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Gem. §§ 64 Abs. 1, 69 Abs. 1 und 6, 70 NPOG sind die Verwaltungsbehörden und die Polizei berechtigt, unmittelbaren Zwang gegen Verantwortliche anzuwenden, wenn keine anderen Zwangsmittel zum Ziel führen oder tunlich sind.

Zweck des Grillverbotes im oben bezeichneten Zeitraum ist, die bestehende akute Brandgefahr zu mindern. Gemäß der Darstellungen des Deutschen Wetterdienstes der letzten Wochen besteht aufgrund der derzeitigen Temperaturen eine Trockenheit in Wald und Wiese, die anhält. Ausgetrocknete Gräser, Sträucher oder Bäume können sich durch Funkenflug, Glasscherben oder Zigarettenkippen entzünden und große Schäden anrichten. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass sich Bäume, Sträucher oder Gräser entzünden. Da durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr nicht erreicht werden kann, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgeschaltete Aufforderung an die Verantwortlichen, sich mit den mitgeführten Grillutensilien zu entfernen, ist ungeeignet und untunlich, da dadurch nicht gewährleistet werden kann, dass die Verantwortlichen tatsächlich den Grill löschen und die Gefahr gebannt ist. Darüber hinaus lässt sich ein etwaiges Löschen faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand kontrollieren, sodass die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsamt oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Eine Missachtung dieser Verfügung durch ein Zuwiderhandeln stellt eine Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit dar. Der Einsatz des unmittelbaren Zwangs ist als Maßnahme bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 der Allgemeinverfügung rechtmäßig.

Darüber hinaus behält sich die Stadt Wolfsburg vor, auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg in Verbindung mit § 59 NPOG ein Bußgeld gegen den/die Verantwortlichen bis zu 5.000,00 € zu verhängen.

II Bekanntmachungshinweise

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tag der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 41 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg vom 26.08.2022.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen diese Verfügung zulässigen Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig gestellt werden.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtvp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.